BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
15. Wahlperiode

Drucksache 15 **64** 28. 09. 99

Antrag des Abgeordneten Tittmann (DVU)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 — 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl "4660" durch die Zahl "4000" ersetzt.
- 2. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl "802" durch die Zahl "700" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 — 1100-b-2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 179), wird die Zahl "802" durch die Zahl "700" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Tittmann (DVU)